

Anlage 2

Kriterien für den Erhalt der Ehrenamts-Card (E-Card)

1. Antragstellung

Die Ausstellung der E-Card ist schriftlich zu beantragen. Das Antragsformular ist im Stadtbüro (Bismarkstraße 5) oder über die Internetseite der Stadtverwaltung Gießen (www.giessen.de), Seite Ehrenamtsförderung, erhältlich.

2. Mindestalter

Es gibt kein Mindestalter für den Erhalt der E-Card. Damit ist es auch ehrenamtlich engagierten Jugendlichen möglich, die E-Card zu erhalten.

3. Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit muss seit mindestens 3 Jahren oder seit Bestehen der Organisation ausgeübt worden sein.

Gefordert wird eine ehrenamtliche Tätigkeit von mindestens fünf Stunden in der Woche.

4. Qualität der ehrenamtlichen Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit orientiert sich am Gemeinwohl.

Personen, die sich in Wort und Tat gegen die demokratische Grundordnung aussprechen oder entsprechend handeln, erhalten keine E-Card.

5. Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin

Der Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin ist in der Universitätsstadt Gießen. Die E-Card kann in der Universitätsstadt Gießen auch dann beantragt werden, wenn der Wohnsitz nicht Gießen ist, die ehrenamtliche Tätigkeit aber in der Universitätsstadt Gießen geleistet wird und die Wohnsitzgemeinde sich nicht an der E-Card Initiative des Landes Hessen beteiligt.

6. Aufwandsentschädigung, Vergütung

Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf keine Aufwandsentschädigung, Vergütung, Übungsleiterpauschale, Sitzungsgeld oder eine vergleichbare Leistung gezahlt werden. Ein gewährter Auslagenersatz für Fahrtkosten, Telefon, Porto usw. gilt nicht als Aufwandsentschädigung.

7. Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Die Organisation (Verein, Verband, Kirche usw.), in oder für deren Bereich die ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird, bestätigt die entsprechenden Angaben auf dem Antragsformular und übermittelt dieses anschließend an die Stadtverwaltung Gießen, Amt für soziale Angelegenheiten, Ehrenamtsförderung, Aulweg 45, 35390 Gießen. Für Mitglieder von Initiativen und Projekten, die über keine Vereinsstruktur oder verbandliche Struktur verfügen, kann die geleistete ehrenamtliche Tätigkeit durch die Stadtverwaltung Gießen bestätigt werden.

8. Zeitraum der Antragstellung

Anträge zur Vergabe der E-Card können vom 1. August bis 31. Oktober eines jeden Jahres an die unter 7. genannte Anschrift gesandt werden.

9. Aushändigung der E-Card

Die E-Card wird im Rahmen einer Feierstunde am Tag des Ehrenamtes an die ehrenamtlich Tätigen ausgehändigt. In diesem Rahmen nicht ausgehändigte E-Cards werden jeweils an den Verantwortlichen der Organisation gesandt, in oder für deren Bereich die ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird. Dieser übernimmt dann die Aushändigung.

10. Geltungsdauer

Die E-Card ist ab dem Ausstellungsdatum zwei Jahre gültig. Liegen die entsprechenden Voraussetzungen weiterhin vor, kann die E-Card erneut beantragt werden. Endet die ehrenamtliche Tätigkeit vor Ablauf der Geltungsdauer der E-Card, ist diese an die ausstellende Stelle zurückzugeben.

11. Ausgabetag

Die Ausgabe der E-Card erfolgt jeweils Anfang Dezember eines jeden Jahres zum bzw. am Tag des Ehrenamts (5. Dezember).